

---

**Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den  
Masterstudiengang Bildungswissenschaften**

vom 22. Dezember 2010 <sup>1</sup>

Auf Grund von §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. V. m. § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 01.12.2010 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.06.2009.

### **§ 2 Bewerbungsfristen**

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften findet zweimal jährlich zum Winter- und zum Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) und bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

### **§ 3 Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
- eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und
  - einen ersten fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss, z. B. durch ein Lehramts- oder Bachelorstudium von mindestens 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten, mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,5) erworben hat.
- (2) Absolventen sonstiger Studiengänge von mindestens 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten mit mindestens gutem Abschluss (Note 2,5) können durch Einzelfallentscheidung der Aufnahmekommission zugelassen werden, wenn sie ihr Interesse am Studium und am Berufsfeld Bildungswissenschaften glaubhaft darlegen und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.
- (3) Näheres regeln § 4 und § 6.

---

<sup>1</sup> 1. Änderungssatzung vom 11.04.2016 (Amtl.Bek.Nr. 03/16) in Kraft getreten am 11.04.16

(4) Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 und 2 im Umfang von 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten können die Zugangsberechtigung im Rahmen eines gesonderten Eignungsfeststellungsverfahrens erwerben. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Masterstudiengänge sehen einen Umfang von insgesamt 300 ECTS vor. Für die hier benannten Studierenden gilt, dass die fehlenden 30 ECTS-Punkte durch ein sog. Brückenmodul erworben werden können.

#### **§ 4 Fachlich einschlägige Studiengänge**

(1) Als fachlich einschlägig gelten Studiengänge, die zu einer Tätigkeit als Lehrerin/Lehrer befähigen, Studiengänge der Fachrichtung Frühe Bildung bzw. Elementarpädagogik, Erziehungswissenschaft, Soziologie und Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialwesen, Gesundheitsförderung oder Psychologie. Als fachlich einschlägig gelten ferner Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichen, sozialpädagogischen, psychologischen, soziologischen oder fachdidaktischen Studienanteilen von mindestens 60 ECTS-Punkten.

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission.

#### **§ 5 Aufnahmekommission**

(1) Der Prüfungsausschuss (gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge) bestimmt eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus drei Personen (davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren), die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören.

(2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 und 2 auszusprechen sowie über Zweifelsfälle nach § 5 Abs. 2 zu entscheiden.

#### **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
- Nachweise über ein abgeschlossenes Erststudium mit gutem Ergebnis nach § 3 und § 4. Der Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang genügt, wenn zu erwarten ist, dass der mit gutem Erfolg absolvierte Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt.

Studienbewerberinnen/-bewerber aus nicht einschlägigen Studiengängen haben zusätzlich eine Darlegung von ca. zwei Seiten Umfang zu ihren wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu ihren Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld Bildungswissenschaften sowie zu ihren Motiven für die Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann die Aufnahmekommission ein Bewerbungsgespräch durchführen. In dem ca. 15minütigen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ihren bzw. seinen Bezug zum angestrebten Masterstudiengang darstellen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Entscheidung über die Empfehlung über die Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und ggf. des Bewerbungsgesprächs. Die Aufnahmekommission kann die Zulassung auch unter der Auflage empfehlen, dass die Bewerberin/der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Zulassung nicht empfohlen.

(3) Die Zulassung spricht die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Empfehlung der Auswahlkommission aus.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

## **§ 7 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2011. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 01. Juli 2009 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 22. Dezember 2010

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin

